

DOKUMENT 4

MINISTERIUM DER JUSTIZ

II — 742/52

den 9. Juli 1952

Rundverfügung Nr. 76/52

An die

Landesjustizverwaltungen und an die Gerichte in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

Betr.: Zuständigkeit in Ehesachen.

.....
Der § 606 ZPO kann seit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nur so verstanden werden, daß in den Fällen, in denen zur Zeit der Klageerhebung keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bezirk des für den letzten gemeinsamen Aufenthaltsort zuständigen Gerichtes hat bzw. in denen ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik fehlt, grundsätzlich diejenigen Amtsgerichte nebeneinander zuständig sind, in deren Bezirken die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Hat jedoch der beklagte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Westdeutschland bzw. Westberlin, so muß in jedem Fall das in der Deutschen Demokratischen Republik belegene Amtsgericht, in dessen Bezirk der klagende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als zuständig angesehen werden.

I. V.

Dr. Toeplitz

*